

etwa lediglich dazu zu benutzen, ein Versehen der Urteilsfassung wiedergutzumachen. Daß die Zulassung der Berufung von der Vorinstanz ursprünglich gewollt und eine offenbare Auslassung im Urteilstenor erfolgt war, folgt — entgegen der Darstellung im Berichtigungsbeschluß — nicht aus dem Umstand, daß das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, denn im Hinblick auf die durch die Angleichungsverordnung nicht abgeänderten §§ 708 Ziff. 4, 709 Ziff. 4 ZPO mußte die vorläufige Vollstreckbarkeit ohnehin ausgesprochen werden. Hinzu kommt, daß die Entscheidungsgründe des Urteils nichts über die Zulassung der Berufung besagen. Offenbar ist aber ein Irrtum nur, wenn er sich aus dem Urteil klar ergibt! Der Beschluß vom 11. Dezember 1952 kann daher die in ihm ausgesprochene Wirkung nicht äußern, da er auf Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruht. Das angefochtene Urteil stellt sich daher als ein gewöhnliches Urteil dar, das der Vorschrift des § 40 Abs. 2 AnglVO unterliegt, so daß die Berufung in Anwendung von § 519b ZPO als unzulässig zu verwerfen war.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die Vorinstanz nicht von Amts wegen zu dem Ergebnis gelangen konnte, das Urteil sei im Hinblick auf die Lebensverhältnisse der Parteien von besonderer Bedeutung, denn die Zeugen haben eindeutig bekundet, daß der Antragsteller auf den Besitz der Kammer keineswegs angewiesen sei. Der Rechtsstreit enthält auch keine Rechtsfragen grundsätzlicher Natur. Eine Zulassung der Berufung konnte — worauf hiermit ebenfalls hingewiesen sei — nach Verkündung des Urteils auch nicht in Form eines besonderen Zulassungsbeschlusses erfolgen. Ein solcher Antrag hätte nur bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung gestellt werden können. Dies folgt nicht nur aus der neuen Gesetzgebung (vgl. § 4 Abs. 2 VO betr. die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948), sondern vor allem aus dem Gedanken, daß nicht monatelang in der Schwebe bleiben kann, ob ein Rechtsstreit abgeschlossen ist oder noch in zweiter Instanz fortgesetzt werden kann. Ein derartiger Zustand würde die Rechtssicherheit gefährden.

#### § 4 LohnpfändVO; § 1360 Abs. 3 BGB.

Der Pfändungsschutz des § 4 Abs. 1 LohnpfändVO erstreckt sich auch auf den Unterhaltsanspruch der Ehefrau an den mit ihr zusammen lebenden Ehemann. Eine Pfändung dieses Anspruchs wegen der von der Ehefrau geschuldeten rückständigen Kirchensteuern ist nicht möglich.

BG Cottbus, Beschl. vom 27. März 1953 — T 50/53.

Laut Kirchensteuerbescheid ist die Schuldnerin mit der Kirchensteuer für die Jahre 1950 und 1951 im Rückstände. Die Gläubigerin hat beantragt, wegen dieses Anspruchs die Forderung der Schuldnerin gegen ihren Ehemann auf Unterhalt, bestehend aus einem Anteil am Nettoeinkommen des Ehemannes, zu pfänden und zu überweisen. Durch den angefochtenen Beschluß ist dieser Antrag bzw. die Erinnerung gegen die Ablehnung des Sekretärs zurückgewiesen worden. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist unbegründet.

Aus den Gründen:

Nach § 4 Ziff. 2 LohnpfändVO vom 30. Oktober 1940 sind Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, grundsätzlich unpfändbar. Diese Unpfändbarkeit gilt erst recht für Unterhaltsansprüche, die nicht in Form einer Rente erhoben werden, denn das Gesetz will in seinem Grundgedanken den Unterhalt sicherstellen und vor Pfändungen schützen. Nach § 4 Abs. 2 LohnpfändVO können Unterhaltsansprüche unter besonderen Umständen nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht zu einer Befriedigung führen würde und wenn den Umständen des Falles nach, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Die Anwendung dieses § 4 Abs. 2 LohnpfändVO scheidet schon an den Pfändungsschutzbestimmungen für Arbeitseinkommen nach § 5. Danach unterliegt ein Arbeitseinkommen bis zu 130,— DM nicht der Pfändung. Somit ist auch ein Unterhaltsanspruch unter 130,— DM in keinem Falle pfändbar. Nach Angabe der Gläubigerin hat der Ehemann der Klägerin ein

Einkommen von 250,— DM monatlich netto. Der Unterhaltsanspruch der Ehefrau kann daher niemals 130,— DM monatlich betragen.

Eine solche Pfändung würde den Umständen nach auch nicht der Billigkeit entsprechen. Nach Art. 41 der Verfassung steht die ungestörte Religionsausübung unter dem Schutz der Republik. Es steht danach jedem Bürger frei, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen und sich darin zu betätigen. Es handelt sich jedoch dabei um eine rein persönliche Angelegenheit. Soweit hierdurch Aufwendungen entstehen, ist es persönliche Sache des einzelnen, diese Aufwendungen zu tragen. Er kann sie auch, wenn ihm Unterhaltsbeträge zur freien Verfügung überlassen werden, aus diesen Beträgen decken. Es geht jedoch über die persönliche Freiheit zur Religionsausübung hinaus, diese Aufwendungen auf einen anderen abzuwälzen, dem religiöse Betätigung kein persönliches Bedürfnis ist.

Die Gläubigerin macht schließlich geltend, es werde nur die „angebliche“ Forderung gepfändet. Es sei nicht das Recht des Vollstreckungsgerichts, zu prüfen, ob die Forderung wirklich besteht, das sei Sache eines etwaigen Prozesses, wenn auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Drittschuldner in Anspruch genommen werde.

Die Pfändungsbeschränkungen der Lohnpfändungsverordnung, welche auch den Schutz der Unterhaltsansprüche umfaßt, sind jedoch vom Gericht von Amts wegen zu prüfen. Ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik muß jederzeit von sich aus prüfen, ob die verlangten Entscheidungen der demokratischen Gesetzlichkeit entsprechen.

## Strafrecht

§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO; § 7 der Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenerfordernisse vom 5. März 1953 (GBl. S. 392).

1. § 7 der Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenerfordernisse vom 5. März 1953 schließt die Bestrafung der vor Inkrafttreten dieser Bestimmung begangenen Steuerverfehlungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO nicht aus.

2. Auch Sozialversicherungsbeiträge stellen Gegenstände dar, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind. Werden sie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gefährdet dies die Durchführung der Wirtschaftsplanung.

BG Gera, Urt. vom 27. April 1953 — 2 NDs 105/53.

Aus den Gründen:

..... § 7 der Verordnung zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabenerfordernisse vom 5. März 1953 (GBl. S. 392) schließt nach Ansicht des Senats die Bestrafung der vor Inkrafttreten dieser Bestimmung begangenen Steuerverfehlungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO nicht aus.

Die Steuern sind mit ihrer voraussichtlichen, auf Grund einer sorgfältigen Planung ermittelten Höhe im Staatshaushaltsplan veranschlagt. Ihr rechtzeitiger und voller Eingang ist für unseren wirtschaftlichen Aufbau, wie er sich insbesondere aus der von der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Aufgabe der Schaffung der ökonomischen Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ergibt, von entscheidender Bedeutung. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Volkswirtschaftsplan und damit die Durchführung desselben ist hiervon abhängig. Daraus ergibt sich, daß Abgabenerfordernisse Gegenstände darstellen, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, und durch die Vorenthaltung derselben die Durchführung der Wirtschaftsplanung gefährdet wird.

Dasselbe trifft für Sozialversicherungsbeiträge zu. Aufgabe der Sozialversicherung ist es, nicht mehr arbeitsfähigen Bürgern unserer Republik durch Zahlung von Renten ein sorgenfreies Leben zu gewährleisten und die Gesundheit unserer Werktätigen durch die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Heilbehandlung wiederherzustellen bzw. Erkrankungen und der